jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/17 8Ob246/74, 1Ob569/81, 6Ob835/83, 4Ob2398/96t, 1Ob259/04a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1974

Norm

ABGB §1168
ABGB §1447 Fa
Schweizer ZGB Art378

Rechtssatz

Wenn dem Besteller des Werkes die Erwirkung der erforderlichen Baubewilligung obliegt, bildet deren Nichterlangung einen auf Seite des Bestellers liegenden Umstand, die die Werksausführung verhindert (Übereinstimmung mit schweizerischer Lehre und Rechtsprechung zu Art 378 Schweizer ZGB).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 246/74
  Entscheidungstext OGH 17.12.1974 8 Ob 246/74
  Veröff: EvBl 1975/296 S 467 = SZ 47/149
- 1 Ob 569/81
  Entscheidungstext OGH 06.11.1981 1 Ob 569/81
  Auch
- 6 Ob 835/83
  Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 835/83
  Auch; Beisatz: Hier: Baubehördliche Genehmigung zu einer Planauswechslung ist wie Baubewilligung zu behandeln. (T1)
- 4 Ob 2398/96t
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 4 Ob 2398/96t
  Auch; Beisatz: Die Versagung der Baubewilligung fällt in die Sphäre der Bauwerber. Das gilt nicht nur dann, wenn es der Besteller übernommen hat, selbst das Bauansuchen zu stellen, sondern auch dann, wenn er damit seinen Architekten beauftragt. (T2)
- 1 Ob 259/04a
  Entscheidungstext OGH 25.01.2005 1 Ob 259/04a
  Auch; Beisatz: Das Erwirken einer für die Herstellung eines Werks nötigen öffentlich-rechtlichen Bewilligung, insbesondere einer Baubewilligung, obliegt grundsätzlich dem Besteller In der Regel trifft daher das Risiko der Nichterlangung der Baubewilligung den Werkbesteller. (T3)

Schlagworte

CH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0038778

Dokumentnummer

JJR_19741217_OGH0002_0080OB00246_7400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at